

Richtlinien für die Ehrung und Auszeichnung von Personen und Personengruppen für bürgerschaftliches Engagement (Felicitas-Medaille)

Grundsätze:

Für besondere Dienste und vorbildlichen Einsatz zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Vreden verleiht der Rat der Stadt nach Maßgabe dieser Richtlinien ein Ehrenzeichen.

Das Ehrenzeichen wird als Medaille mit einer entsprechenden Urkunde verliehen. Die Auszeichnung trägt den Namen -Felicitas-Medaille - Ehrung für vorbildlichen bürgerschaftlichen Einsatz-.

Verfahren:

Die -Felicitas-Medaille - Ehrung für vorbildlichen bürgerschaftlichen Einsatz- wird vom Rat der Stadt verliehen.

Die Ehrung wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der Stadt vorgenommen.

Vorschlagsberechtigung:

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der vom Rat gebildeten Kommission, bestehend aus der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, den Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen sowie der oder dem I. Beigeordneten und der Leitung der Fachabteilung Verwaltungsorganisation unserer Stadt.

Die Vorschläge sind an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu richten. Diese/r prüft unter Beteiligung der Kommission die Vorschläge und legt sie dem Rat zur Entscheidung vor. Die Beratung und Beschlussfassung im Rat findet in nichtöffentlicher Sitzung statt. Zur Entscheidung reicht die einfache Mehrheit aus.

Verleihungsgrundsätze:

Geehrt werden können Vredener Bürgerinnen und Bürger für den besonderen Einsatz für das soziale, kulturelle oder ökologische Zusammenleben in unserer Stadt.

Geehrt werden können ausnahmsweise auch Gruppen und Vereine. Für Ehrungen im sportlichen und kulturellen Bereich gelten die „Richtlinien der Stadt Vreden über Ehrungen für hervorragende Leistungen im Bereich Sport oder Kultur“.

Grundsätzlich soll höchstens eine Ehrung im Jahr vorgenommen werden. Ausnahmen von dieser Regel kann nur der Rat auf Empfehlung der Kommission beschließen. Eine Ehrung ist ausgeschlossen für den politischen, beruflichen oder berufsständischen Einsatz.

Ratsbeschluss vom 19. August 1999,
geändert durch Ratsbeschluss vom 28. Oktober 2015